

Das deutsche Bundesbaugesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **60 (1962)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-217682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ailleurs prendre de vitesse par les spéculateurs et à pratiquer elles-mêmes la plus large politique d'achat autour de ces véritables gares routières que seront demain les jonctions des routes nationales!»

Monsieur Vouga note encore que les communes de la Côte vaudoise sont loin de bénéficier de l'établissement chez elles des fonctionnaires internationaux. Ceux-ci en effet bénéficient de l'exonération fiscale. D'autre part, disposant de leur propre coopérative d'achat, ils ne font pour ainsi dire aucun achat dans la commune à l'école de laquelle ils envoient en revanche leurs enfants! Et l'on compte des communes comme Tannay où le nombre des familles exonérées d'impôts est de 12 sur 80.

Pour conclure, M. Vouga déclare: «Les autorités vaudoises sont seules responsables légalement des destinées du district de Nyon. Que le problème soit abordé à l'échelon communal, à l'échelon du district ou à l'échelon cantonal, un fait caractérise la situation actuelle: la principale donnée du problème, la poussée extérieure du canton, échappe à toute possibilité d'investigation... C'est donc à l'échelon de la coopération intercantonale que doit se poursuivre l'étude d'un tel problème.»

Das deutsche Bundesbaugesetz

VLP. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 23. Juni 1960 das Bundesbaugesetz erlassen. Dieses bestimmt, daß die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten sei, um dadurch die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen. Die Ortsplanung wird also für sämtliche Städte und Gemeinden verbindlich angeordnet. Das neue Bundesgesetz gewährt den Gemeinden in einem genau bestimmten Rahmen ein Vorkaufsrecht. Zudem wird das Recht der Enteignung wesentlich erweitert. Wenn ein Grundeigentümer über erschlossenes Land verfügt, das er nicht der Überbauung zuführt, hat er eine Sondersteuer zu bezahlen. Dadurch soll die Erhöhung des Angebotes an Bauland gefördert und die ungesunde Entwicklung der Baulandpreise beeinflußt werden. Das deutsche Bundesbaugesetz enthält noch manche andere einschneidende Regelung, so daß sich für uns in der Schweiz der Eindruck aufdrängt, ein so «scharfes» Gesetz ließe sich in keinem Kanton und auch nicht bei einer entsprechenden Kompetenz des Bundes in der Eidgenossenschaft verwirklichen. Was sagen aber die Deutschen zu ihrem Bundesbaugesetz? Der Chefredaktor der angesehenen Zeitschrift «Bauwelt», Ulrich Conrads, schrieb kürzlich: «Was soll ein Gespräch über Neuordnung unseres Lebensraumes, wenn unsere Bodenordnung dank einem festgefahrenen Haltet-den-Dieb-Denken kaum eine Chance hat, im Hinblick auf eine neue Bodenordnung diskutiert zu werden? Was soll ein Leitbild ‚Raumplanung‘, wie immer es auch aussehe, wenn nicht Abschied genommen wird von einer asozialen Auslegung des Eigentumsbegriffes? Was soll ein Leitbild des Städtebaus, auf dessen stadtfeindliche Züge keine anderen als landfeindliche Konsequenzen (Zersiedelung) antworten können? Was soll eine

Gesamtkonzeption ausrichten, die sich auf kritische Punkte immer nur unter Bemäntelungen und Beschönigungen einläßt, wiewohl die Fakten nun bald ein Jahrzehnt deutlich und drohend in unser Land geschrieben sind?»

Wir haben uns zu den Verhältnissen in Deutschland und zu diesem scharfen Votum eines glänzenden Publizisten nicht zu äußern. Sicher ist, daß bei uns da und dort Ortsplanungen für eine zweckmäßige Nutzung unseres Bodens sorgen, daß aber großzügige Lösungen immer wieder am geltenden Recht anstoßen. Eine Wandlung dieses Rechtes herbeizuführen, muß unser Ziel sein. «Es wäre eine edle Aufgabe, die Wege zu finden, daß neben dem selbstverständlichen Schutz der Besitzerrechte des Einzelnen auch die Ansprüche der Öffentlichkeit auf eine gesunde Entwicklung der Gemeinschaft und des dazugehörigen Lebensraumes zu ihrem Rechte kämen . . . Und wo es um den Lebensbestand geht, hat auch die Rechtswissenschaft die korrekte Lösung aufzufinden und nicht durch Festhalten an überholten Formen die Lebensentwicklung und das Recht gemeinsam zu gefährden» (Prof. A. U. Däniker, «Naturschutz, Eine Verpflichtung», 1953). An der Lösung dieser außerordentlich schwierigen Probleme tatkräftig mitzuwirken, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesplanung. Denn es muß gelingen, zwischen einem aus dem römischen Recht stammenden überspitzten Eigentumsbegriff und den legitimen Forderungen der Allgemeinheit einen Ausgleich zu finden, der weder dem einen noch dem anderen Extrem huldigt.

Adressen der Autoren:

Prof. Dr. *K. Ledersteger*, Institut für Höhere Geodäsie, Technische Hochschule, Wien IV, Karlsplatz 13.

Prof. Dr. *W. Grossmann*, Geodätisches Institut, Technische Hochschule, Hannover, Nienburger Straße 1.

Prof. *Ernst Tanner*, Kulturtechnisches Institut ETH, Zürich.

Sommaire

K. Ledersteger, Les problèmes géodésiques des satellites artificiels. – *W. Grossmann*, L'équation fondamentale du système de projection suisse d'après le Dr Odermatt. – *E. Tanner*, L'aménagement parcellaire dans le cadre du plan national. – Kalender des SVVK für 1962 und provisorisches Programm für den X. internationalen Geometerkongreß 1962 in Wien. – Communication du groupe des ingénieurs ruraux de la S. I. A. – *ASPAN*, Führen die Autostraßen erneut zur Unordnung? – *VLP*, La loi fédérale allemande du bâtiment. – Adresses des auteurs.

Redaktion: Vermessungswesen und Photogrammetrie: Prof. Dr. F. Kobold, Geodätisches Institut der ETH, Zürich, Chefredaktor;

Kulturtechnik: Dr. Hans Lüthy, Dipl.-Ing., Wabern bei Bern, Seftigenstraße 345;

Planung und Aktuelles: Dipl.-Ing. E. Bachmann, Paßwangstraße 52, Basel

Redaktionsschluß am 26. jeden Monats

Insertionspreis: 35 Rp. per einspaltige Millimeter-Zelle. Bei Wiederholungen Rabatt. Schluß der Inseratenannahme am 6. jeden Monats. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 19.—; Ausland Fr. 25.— jährlich.

Expedition, Administration und Inseratenannahme: Buchdruckerei Winterthur AG, Telefon (052) 2 22 52